



Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht!

Factsheet 11

Seit 10 Jahren gibt es in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es schützt vor **Diskriminierung in Beruf und Alltag**.

Ziel des Gesetzes ist es, Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Herkunft oder der sexuellen Identität zu verhindern und zu beseitigen.¹



Daten und Fakten

Wie eine aktuelle Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes² zeigt, ist **Diskriminierung für viele Menschen ein wichtiges Thema**:

- Nahezu **jede dritte** befragte Person (31,4 Prozent) hat in den vergangenen zwei Jahren **Benachteiligungen erlebt**.
- Knapp 60 Prozent haben darauf **reagiert**, indem sie versucht haben, öffentlich auf die Diskriminierung aufmerksam zu machen oder Beratungsangebote genutzt haben. 17,1 Prozent haben sich beschwert, 6,2 Prozent haben Klage eingereicht.
- Etwa **jede siebte** Person (14,8 Prozent) hat Diskriminierung aufgrund des **Alters** erlebt, aufgrund des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität wurde laut Befragung fast jede zehnte Person diskriminiert (9,2 Prozent).
- Fast **die Hälfte** der Befragten (48,7 Prozent) gibt an, Diskriminierungen im **Arbeitsalltag** erlebt zu haben.

¹ Den vollständigen Wortlaut des AGG finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf>

² Mehr zur Umfrage: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2016/20160419_PK_Umfrage.html

§ Recht und Gesetz

Das AGG im Arbeitsrecht

Das AGG bietet Schutz für Arbeitnehmer_innen, Auszubildende und Bewerber_innen sowie für alle arbeitnehmerähnlichen Personen vor ungerechtfertigter Ungleichbehandlung.

§ 13 AGG gibt allen Arbeitnehmer_innen das Recht, sich über Benachteiligungen im Sinne des AGG zu beschweren und eine **Prüfung** dieser Beschwerde zu verlangen.

In Fällen der Belästigung und sexueller Belästigung können die Arbeitnehmenden die Arbeitsleistung nach § 14 AGG verweigern ohne den Anspruch auf Arbeitsentgelt zu verlieren. Ist es zu einer Diskriminierung oder zu einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gekommen, können **Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche** geltend gemacht werden.

Es ist die **Pflicht der Arbeitgebenden**, Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung für die Beschäftigten zu treffen und existierender Diskriminierung aktiv entgegen zu wirken.

Für Vermieter_innen, die weniger als 50 Wohnungen zur Vermietung anbieten, gilt kein absolutes Diskriminierungsverbot, jedoch: Ungleichbehandlungen aus rassistischen Gründen und aufgrund der ethnischen Herkunft sind nach § 19 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 AGG ausnahmslos unzulässig!

Das AGG regelt auch den Diskriminierungsschutz im Bereich der **privatrechtlichen Versicherungen**.



W Wussten Sie schon?

Das AGG im Privatrecht

Auch als Privatperson steht man in bestimmten Bereichen des alltäglichen Lebens unter dem Schutz des AGG. Z. B. bei sogenannten „Massengeschäften“, also allen standardisierten Vertragsabschlüssen. Darunter fallen typischerweise Geschäfte, die beispielsweise in der Gastronomie, dem ÖPNV, im Einzelhandel oder im Freizeitbereich getätigt werden.

Das Diskriminierungsverbot des AGG bezüglich **Wohnraumvermietung** gilt grundsätzlich nur für Vermieter_innen, die mehr als 50 Wohnungen zu vermieten haben. Eine Ungleichbehandlung aus rassistischen Gründen, aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist unzulässig.

! Kurze Fristen

Menschen, die Diskriminierung erlebt haben und Unterlassungs-, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus § 15 Abs. 1 und Abs. 2 AGG oder § 21 AGG einfordern wollen, haben die sehr kurzen Fristen des AGG zu beachten: **Die Ansprüche sind innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnisnahme der Benachteiligung schriftlich geltend zu machen!**

👤 Hilfe und Unterstützung

Kontakt und Vermittlung an qualifizierte Beratungsstellen über die **Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)**
Tel. (030) 9028-1866



Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen
Landesstelle für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung
Oranienstr. 106
10969 Berlin

Fotos: Seite 1: Landesstelle für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung (LADS),
Seite 2: beermedia – Fotolia.com

Gestaltung: wegwerk GmbH
© 11/2016